rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. **Wonach** ein Jeder, den solches angeht, sich zu **richten hat.** Nr. 5578. 2

Riga-Schloß den 20. December 1865.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ec. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Staatsrath und Ritter, dimittirte Kreisdeputirte Victor von Aderkas als Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rosenhof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß **das zum Gehorchslande des Gutes Rosenhof gehörende Grundstück Allakulla-Jacob** (Robi), groß 20 Thl. auf den Raugeschen Bauern Mango Undritz für den Preis von 2600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Mango Undritz als freies von allen auf dem Gute Rosenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen aufforderen wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, das beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll

Dorpat-Kreisgericht, am 29. November 1865.
Nr. 3197. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths **Carl von Sengbusch,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Bernhard von Aspegren am 16. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 10. Juni a. pr. sub Nr. 53 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Ronneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene **Gut Lubar mit Gresten** nebst Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör oder an die früheren Besitzer des Gutes Lubar mit Gresten weiland Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Bernhard Carl Adolph von Aspegren und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Anna geb. von Swenske resp. an deren Nachlässe als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, das Gut Lubar mit Gresten resp. das Gut Groß-Congota annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten längst liquidirten resp. erloschenen Verhaftungen, nämlich:

I., aus dem am 9. November 1820 sub Nr. 233 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten, und zwar:

1) rücksichtlich des nach demselben dem Pfandgeber schuldig verbliebenen Pfandschillingsrestes, über welchen contractlich zum Besten des eventuellen Verkäufers bis zur Berichtigung auf dem Gute ruhen bleibende Obligationen ausgestellt werden sollen,
2) rücksichtlich des von dem Pfandnehmer für seine Gefahr übernommen gewesenen Grenzstreites mit dem Gute Martzenhof,
3) wegen der für drei bei dem Gute angeschrieben gebliebene von Wriesbergschen Erbleute daselbst einstehend gebliebenen 300 Rbl. Bco. Ass.; —

II. aus dem am 15. October 1824 sub Nr. 72 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten und zwar wegen der von Pfandnehmern als eigene Schulden übernommenen Forderungen:

1) des Herrn Kreisdeputirten und Ritters Friedrich von Grote von 11,000 Rbl. S. nebst rückständigen Renten 660 „ „
2) des Herrn Majors C. H. Berens von Rautenfeld von 5800 „ „ nebst rückständigen Renten von 348 „ „ und 10 Rbl. S. Angabekosten.
welche Forderungen im bezüglichen Proclam angegeben und mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 23. Januar 1828 sub Nr. 165 vorbehalten worden ist, —
3) wegen des dem Herrn Verpfänder bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Pfandschillingsrestes von 748 Rbl. S.;

III. aus dem am 23. April 1835 als Kaufcontract corroborirten Pfandcontracte über das Gut Lubar mit Gresten, nämlich:

1) rücksichtlich der dem Verkäufer bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Kaufschillingsquote von 7500 Rbl. S. nebst Renten,
2) rücksichtlich der bei Uebergabe des Gutes zu zahlen gewesenen Quote von 8500 Rbl. S. sammt Renten; —

IV. aus dem am 18. December 1814 ingrossirten Vergleiche zwischen dem Herrn Collegien-Assessor Wriesberg und dem Aeltesten Klein wegen der Ansprüche des Gutes Launekaln an das Gut Lubar mit Gresten rücksichtlich des zu Lubar vertauschten Brikus-Gesinde und der dem Gute Launekaln für dasselbe zu zahlenden Pacht, — und endlich

V. wegen des über das im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Congota abgeschlossenen resp. am 2. August 1849 sub Nr. 36 und am 30. October 1850 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, dessen Verhaftungen in Folge hofgerichtlichen Abscheides vom 25. August 1865 sub Nr. 3152 bereits delirt sind; Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, so wie wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauland festgestellten Grundstücke des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V erwähnten Schulden und Verhaftungen nebst sämmtlichen sub I bis incl. V aufgeführten Documenten formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme und unalterirten Vorbehalte aller auf dem Gute Lubar mit Gresten oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich der auf dem Gute Lubar mit Gresten bereits ruhenden Pfandbriefsschuld oder künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, endlich mit Ausnahme der Inhaber der in dem oberwähnten, am 10. Juni a. pr. corroborirten Kauf-Contracte als Kaufschillingsrückstände bezeichneten und durch ingrossirten Obligationen besicherten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der früheren Besitzer dieses Gutes resp. deren Nachlässe und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Lubar mit Gresten ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1867, rücksichtlich der gebotenen Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 16. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Hofrath Carl von Sengbusch, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und delirt, so wie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Lubar mit Gresten belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Lubar mit Gresten ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute bereits ruhende Pfandbriefsschuld oder diesem Gute künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Lubar mit Gresten lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lubar mit Gresten gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 16. December 1865.
Nr. 5465. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern **Michael Plahn,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Owerlack** und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Bauern Michael Plahn mittelst am 1. September 1865 zwischen ihm, als Käufer, und dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 11. November 1865 sub Nr. 95 bei diesem Hofgerichte mit Vorbehalt der unalterirten Rechte der Ingrossarien des Gutes Owerlack corroborirten Contracts für die Summe von 1542 Rbl. 50 Kop. S. und für die alljährliche Lieferung von 10 Liespfund Fischen bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Owerlack belegenen **Gesindesstelle Liewa** genannt Planhof nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth und gegen die Ausscheidung dieser Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien oder Ansprüche und Forderungen an die besagte Gesindesstelle, an die zu derselben gehörigen Nebengebäuden und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. juris Georg Philipp von Stryk rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben, resp. dem Besitzer des Gutes Owerlack in den Punkten 3 und

4 des obgedachten Contracts zugesicherten Fischlieferung und vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kauf-Objecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke, lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der von dem Bauern Michael Plahn mit dem Erbbesitzer des Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofesland-Bestandtheil des Gutes Owerlack bildende Gesindesstelle Liewa genannt Plahnhof nebst allen zu derselben gehörigen Nebengebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth nicht nur dem Bauern Michael Plahn zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Vereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 11. November d. J. sub Nr. 95 ausgesprochenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 11. November d. J. sub Nr. 95 corroborirten Kaufcontracte von dem Bauern Michael Plahn ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 20. December 1865.
Nr. 5630. 1

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schmiedemeisterswittwe **Maria Schwertschewsky geb. Jacowlew** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- sowie etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen, sondern mit jedweden Anspruch abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1664.

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865. 1

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des zu Rewold verstorbenen Müllermeisters und Lemsalschen Bürgers **Alexander Reichardt** rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 23. Februar 1867 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder wenn solches gesetzlich gestattet, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre vermeintlichen Anforderungen geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Alexander Reichardt verschuldet sind oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Kirchspielsgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hieselbst einzuliefern. 1

Kidjerw, den 29. November 1865.
Nr. 2120.

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Frau **Anna Wehse, geb. Buck**, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwanigen Forderungs- sowie Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit jedem Anspruche abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. 2

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865.
Nr. 1662.

Torge.

Von dem Forstmeister des 1. Pernauschen Forstdistricts wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum **Verkauf der** in den Kronsforsten Kurkund, Pattenhof, Laiksaar und Orrenhof disponiblen **Holzmaterialien**, als Bau- und Brennholz, Stangen, Staaken und Strauch nachstehende Torge abgehalten werden, und zwar: am 11. und 14. Januar 1866 bei den Gemeindegerichten publ. Kurkund und Pattenhof, am 10. und 13. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Laiksaar und am 12. und 15. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Orrenhof.

Laiksaar-Forstei, den 23. December 1865.
Nr. 255. 3

Vom Baltischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß der mittelst der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 133 veröffentlichte **Pachtausbot des** Livländischen **Krongutes Ramdau** auf Anordnung des Domainen-Ministerii nicht stattfinden wird.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhof, am 5. Januar 1866. Nr. 52.

Витебской Губернiи Люцинскiй Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствiи сего Суда 26. Января будущаго 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу описаннаго въ деревняхъ Лидекснѣ и Тратарахъ Люцинскаго уѣзда у Якубштатскаго мѣщанина Трафимова Ѳедорова Тимашенка за искъ провизора Оттона Позаера по двумъ заемнымъ обязательствамъ на сумму 450 руб. съ процентами участка земли, состоящаго въ общемъ владѣнiи Якубштатскаго 2. гильдiи купца Гаврилы Иванова Тимашенки наслѣдниковъ покойнаго Ѳедора Иванова Тимашенка, въ томъ числѣ и вышеупомянутаго должника, а также въ степени Данилы Ѳедорова Тимашенка помѣщика Сабанскаго. Всей земли находящейся въ общемъ владѣнiи всѣхъ означенныхъ лицъ, въ томъ числѣ и Трафима Тимашенки, въ дер. Лидекснѣ считается приблизительно 200 дес. а въ дер. Тратарахъ 469 дес. и 1115 кв. саж. и вся она оцѣнена въ дер. Лидекснѣ въ 2200 руб. а въ дер. Тратарахъ въ 400 руб. Но какъ земля эта принадлежитъ въ настоящее время осьми владѣльцамъ, то продается только одна осьмая часть всей земли, т. е. часть Трафима Тимашенка, цѣнность которой какъ составляющая ⅛ долю суммы въ которой оцѣнено описанное въ общемъ составѣ имѣнiе опредѣлено въ 525 руб. въ каковой суммы и будетъ начатъ торгъ. При этомъ Уѣздный Судъ объявляетъ лицамъ, которыя бы пожелали явиться на торги, что участокъ Трафима Тимашенка продается согласно 2062 ст. 2. ч. X Т. Св. Зак. изд. 1857 года, безъ предварительнаго введѣнiя онаго и что лицо, которымъ будетъ прiобрѣтенъ этотъ участокъ вступитъ въ права настоящаго владѣльца Трафима Тимашенка т. е. можетъ продолжать общее съ прочими соучастниками владѣнiе или продавать раздѣла съ ними. № 400. 2

Рижское Окружное Интендантское Управленiе объявляетъ, что на поставку провiанта въ сухопутные магазины и пункты Лифляндской и Курляндской губернiй на 1866 годъ назначено Военнымъ Совѣтомъ произвести рѣшительный торгъ безъ переторжки въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ 14. будущаго Января мѣсяца вовсемъ согласно утвержденнымъ кондицiямъ, которыя можно видѣть ежедневно въ присутственное время въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленiи такъ равно и качества провiанта и сроки поставки. Торги эти будутъ производиться изустно и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленiи во всемъ на основанiи объявленiя Военнаго Министерства о порядкѣ заготовленiя провiанта и овса на 1866 годъ, которые желающiе участвовать въ торгахъ могутъ читать также ежедневно въ Окружномъ Интендантскомъ Управленiи.

Рига, 30. Декабря 1865 года. № 9918. 1

Витебское Губернское Правленiе согласно постановленiю своему 3. Сентября состоявшемуся, назначило въ Присутствiи своемъ, на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго одно-этажнаго, съ подвалами дома, съ пятью при немъ лавками, Полоцкой купчихи нынѣ покойной Бейли Рохи Шиковой, состоящаго въ г. Полоцкѣ, 1. кварталѣ, на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 694, на собственной землѣ коей 46 кв. саж., оцѣненнаго въ 1160 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненiе числящейся на содержателяхъ въ Кiевской губернiи акцизныхъ съ вина сборовъ съ 1859 по 1863 годъ купцахъ: Балаховскомъ, Скловскомъ и Карницкомъ недоимки 9996 руб.

Желающiе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленiе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящiяся къ дѣлу по этой продажѣ.
№ 11,216 b. 1

Витебско Губернское Правленiе объявляетъ, что въ присутствiи его 1. Февраля 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнiя Бялыничи съ фольваркомъ Хотимщина и корчмами Бялыничи и Безуня, состоящаго въ 1. станѣ Витебскаго уѣзда помѣщика Феликса Почобута, заключающаго въ себѣ земли 779 дес. 1797 саж.; кромѣ сего помѣщику Почобуту слѣдуетъ выкупной суммы за крестьянскiе надѣлы до 10348 руб. 73 коп. Имѣнiе это оцѣнено, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 13,955 руб., и продается на удовлетворенiе долговъ Почобута, именно частныхъ: Титулярной Совѣтницѣ Эмилiи Жуковской, по обязательству 1300 руб. съ процентами, и дворянину Францу де-Липпе-Липскому, по сохранной роспискѣ 300 руб. и казенныхъ: а) Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнiя по двумъ займамъ 5037 руб. 3 коп.; б) Витебской Коммисiи Народнаго Продовольствiя продовольственной ссуды, изъ капитала Витебской губернiи 372 руб. 94 коп. изъ капитала другихъ губернiй 4463 р. 83¼ к. и 1008 пудовъ ржаной муки и в) по Витебскому Уѣздному Казначейству податей и земскихъ повинностей 883 руб. 1 коп.; ссуды Государственному Казначейству, къ неотложному взысканiю 51 руб. 87 коп. и по разсрочкѣ въ будущихъ годахъ капитала 490 руб. 96 коп. и неокладныхъ сборовъ 67 руб. 70½ коп., а также въ виду Губернскаго Правленiя имѣется частный долгъ мѣщанину Ѳома Зазюлину, по обязательству въ 300 руб., и того частныхъ долговъ 1900 руб. и казенныхъ 11,367 руб. 34¾ коп. с. и 1008 пудовъ ржаной муки.

Желающiе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленiе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящiяся къ сей продажѣ.
№ 11403. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Behandlung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

Vielfach ist die Ansicht verbreitet, wenn Einer ertrinkt, laufe ihm das Wasser in die Lungen. Das ist aber nicht richtig. Der ins Wasser Gefallene hält in der Regel den Athem an und holt blos Athem, wenn er mit dem Kopfe über Wasser kommt; dabei kann es allerdings geschehen, daß etwas Wasser in die Lungen gesogen wird; das Wasser aber, das ihm in den Mund kommt, verschluckt er; es kommt also in den Magen. Während nun der Ertrinkende den Athem an sich hält, kann weder die im Blut entstehende Kohlensäure dasselbe verlassen, noch neuer Sauerstoff in das Blut aufgenommen werden und es tritt somit aus diesen beiden Ursachen einfach Erstickung ein. Das Bewußtsein trübt sich, die Bewegungen werden immer matter und kraftloser, immer seltener taucht der Verunglückte auf, endlich hört alle Bewegung auf, die Muskeln erschlaffen und nun kann es geschehen, daß Wasser in die obern Luftwege läuft: es steigen über dem Versunkenen ein paar Luftblasen auf. Dies Alles hat die Aufhäufung von der Kohlensäure im Blute bewirkt. Das kohlensäurereiche Blut wirkt zunächst lähmend auf die Herzthätigkeit; in Berührung mit Gehirn und Rückenmark vermag solches Blut diese höchst wichtigen Körpertheile nicht mehr lebensfähig zu erhalten, das Bewußtsein erlischt und die ganze Nerventhätigkeit hört auf, der ganze Mechanismus steht still.

Das passendste Mittel für die Wiederbelebung ist nun offenbar dasjenige, welches die Kohlensäure aus dem Blute fortschafft. Es muß also vor allen Dingen das Athmen wieder hergestellt werden. Von mehreren dafür in Vorschlag und selbst zur Anwendung gebrachten Verfahren ist dasjenige, welches schon vor mehreren Jahren von dem englischen Arzte Marshall Hall angegeben und schon oft mit dem günstigsten Erfolg angewandt worden, das beste. Dasselbe ist einfach folgendes. Man legt den Ertrunkenen ohne Verzug auf den Bauch, einen seiner Arme unter die Stirn. Dadurch wird erreicht, daß Schleim und Wasser aus dem Munde ausfließen können und bei den nun folgenden Athemzügen, welche man den Verunglückten machen läßt, nicht in die Lungen gelangen. Ferner sinkt die erschlaffte Zunge nach vorn und giebt den Eingang der Luftröhre frei. Ist der Betreffende in diese Lage gebracht, so drückt man mit den flachen Händen leicht gegen den Rücken, damit in die Luftröhre eingedrungenes Wasser abfließt und die Lunge einen Theil der in ihr enthaltenen Luft, wie beim Ausathmen abgiebt. Dann läßt man mit dem Druck nach und rollt den Körper allmälig auf die Schulter, deren Arm unter der Stirn liegt, und noch ein wenig darüber hinaus, dann wieder schnell auf das Gesicht; darauf drückt man wieder gegen den Rücken, rollt den Körper wieder auf die Seite und fährt so fort. Dadurch, daß der Körper auf die Seite und etwas darüber hinaus gerollt wird, nimmt der Brustkasten nämlich die Stellung ein, wie beim Einathmen. Man läßt also bei diesem Verfahren regelmäßig Aus- und Einathmen aufeinander folgen, die Lunge entleert ihre an Kohlensäure reiche Luft und nimmt reine dafür auf, in Berührung mit dieser giebt auch das Blut seine übergroße Menge Kohlensäure ab und sättigt sich mit Sauerstoff.

Macht nun das Herz auch noch so selten Bewegungen und sind die Herzschläge noch so schwach, so gelangt doch jetzt wieder solches Blut in dasselbe, wie es zur Unterhaltung des Lebens völlig tauglich ist. Mit den nächsten Pulsschlägen wird die Herzsubstanz mit solchem Blute versorgt und nun schlägt das Herz kräftiger und öfter; dann gelangt das sauerstoffreiche nnd kohlensäurearme Blut in das Gehirn und Rückenmark und diese werden neu belebt und endlich wird der ganze Körper wieder in den frühern lebensfähigen Zustand versetzt. Bei dieser Belebungsmethode hat man noch darauf zu achten, daß man dies Rollen des Körpers und das Drücken recht ruhig und ohne Hast ausführt; man darf nicht öfter als 16 mal in der Minute athmen lassen, also so oft wie ein gesunder Mensch athmet, darf aber die Bewegungen nicht aussetzen. Wenn mögleich, reibt man die Glieder des Verunglückten tüchtig, weil auch dieser Hautreiz das Nervensystem und die Herzthätigkeit erregt. Die nassen Kleidungsstücke vertausche man mit trocknen. Wie lange man die künstliche Respiration fortsetzen soll, läßt sich nicht im Allgemeinen angeben. In Fällen, in welchen Ertrunkene bis 5 Minuten unterm Wasser waren, traten schon nach den ersten künstlichen Athemzügen wieder die wirklichen ein, in andern Fällen war erst nach 30—40 Minuten langer Dauer der künstlichen Respiration das Leben wieder gesichert. Selbst wenn Ertrunkene bis zu 20 Minuten unter Wasser waren, ist es gelungen, sie wieder ins Leben zurückzubringen, aber dann hat man sie meist noch länger, selbst mehrere Stunden künstlich athmen lassen.

Dieses Verfahren paßt nicht blos für die Wiederbelebung Ertrunkener, sondern auch für die plötzlichen, auf ähnlichen Ursachen beruhenden Todesfälle, so beim Tod durch Erhängen, nach dem Einathmen von Kohlendunst, von Leuchtgas, Chloroform ꝛc. Die Belebung eines Erhängten geht aus ganz denselben Gründen vor sich, wie die des Ertrunkenen, sie sind beide durch Abschluß der atmosphärischen Luft vom Blute und durch Anhäufung der Kohlensäure im Blute erstickt; nur kommt beim Erdrosseln noch hinzu, daß die Blutcirculation im Gehirn gestört ist. Beim Tod durch schädliche Gasarten ist die Gegenwart dieser im Blute Ursache der Unterdrückung der Lebensthätigkeit; wird solchen Verunglückten aber regelmäßig in angegebener Weise Luft zugeführt, so erhält der in das Blut eingeführte Sauerstoff das Leben, wenn auch auf einer niederen Stufe; der Körper gewinnt aber Zeit, sich der schädlichen Gasarten wieder zu entledigen. Auch bei Vergiftungen mit Opium hat man die Methode von Marshall Hall mit Erfolg angewendet und sicher wird sie auch bei andern, so bei der mit Alkohol, bei geringer Blausäurevergiftung u. a. m. den erwünschten Dienst leisten.

Das künstliche Athemholen nach Dr. Silvester's Methode scheint noch wirksamer, als das nach der angegebenen Methode von Hall. Dasselbe geschieht auf folgende Weise: Man legt den Kranken mit dem Rücken auf eine etwas schräge Fläche, so daß der Kopf höher liegt, und erhebt und stützt den Kopf und die Schultern durch ein kleines, festes Kissen oder ein zusammengelegtes Kleidungsstück, daß unter die Schulterblätter gelegt wird. Sodann wird die Zunge des Kranken nach vorn gezogen und vor den Lippen festgehalten; ein elastisches Band über die Zunge und unter das Kinn gebunden, ist hierzu am besten, oder es kann auch ein Stück Schnur oder Band darum gebunden werden. Hinter dem Kopfe des Kranken stehend, ergreift man die Arme dicht über den Ellenbogen, zieht sie sanft und fest aufwärts über den Kopf und hält sie aufwärts gestreckt etwa 2 Secunden lang, wodurch Luft in die Lunge gezogen wird. Dann führt man die Arme des Kranken abwärts und drückt sie sanft, aber fest, 2 Secunden lang gegen die Seiten der Brust (wodurch Luft aus den Lungen getrieben wird). Dies wiederholt man abwechselnd ungefähr 10 mal in der Minute, bis eine beständige Athembewegung wahrgenommen wird. So wie dieß der Fall ist, hört man mit den künstlichen Athmungen auf, indem man sodann die Körperwärme und den Blutumlauf anzuregen sucht.

(Fortschritt.)

Unterseeische Telegraphen.

Folgendes ist das Verzeichniß der unterseeischen Telegraphen, welche sich in den Meeren und Meerarmen der verschiedenen Theile der Welt befinden:

Dover und Calais 27 engl. Meilen (1), Dänemark unter dem Belt 18 M.; Dover und Ostende 80 M.; Meerbusen von Forth 6 M.; Port Patrick und Douaghadee 25 M.; Unter dem Tayfluß 2 M.; Port Patrick und Whitehead 27 M.; Schweden und Dänemark 12 M.; Italien und Corsika 110 M.; Corsika und Sardinien 10 M.; Egypten 10 M.; Italien und Sicilien 5 M.; Meerenge von Canso und Cap Breton 1½ M.; Prinz-Eduard-Insel und Neu-Braunschweig 12 M.; Terra-Neuve und Cap Breton 85 M.; Norwegen unter den Fiords 14 M.; Unter den Donau-Mündungen 3 M.; Ceylon und Indien 30 M.; England und Holland 140 M.; England und Hannover 280 M.; Norwegen unter den Fiords 49 M.; Südaustralien und Kings Island 140 M.; Alexandrien 2 M.; England und Dänemark 368 M.; Schweden und die Insel Gothland 64 M.; Falkestone und Boulogne 24 M.; Unter den indischen Flüssen 10 M.; Malta und Sicilien 60 M.; England und die Insel Man 36 M.; Suez und die Insel Jubal 220 M.; die Insel Jersey und Pireu in Frankreich 21 M.; Tasmanien und die Meerenge von Baß 240 M.; Dänemark und der große Belt 28 M.; Dakka und das Königreich Pegou 116 M.; Barcelona und Port Mahon 110 M.; Minorka und Majorka 35 M.; St. Joica und Majorka 74 M.; St. Anton und Joica 76 M.; Toulon und Corsika 195 M.; Holyhead und Howth 64 M.; Malta und Alexandrien 1535 M.; Neu-Hafen und Dieppe 80 M.; Pembroke und Irland 63 M.; Sardinien und Sicilien 143 M.; Otranto und Avalona 62 M.; Fabo und Kurachee 1450 M.; Schweden und Preußen 55 M.; Algier und Sicilien 259 M. Der älteste Telegraph ist seit 14 Jahren, der neueste seit 6 Monaten in Thätigkeit.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. Januar 1866.

Bekanntmachungen.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
30. Dec.	29,42 Zoll Russ.	0° Reaumur	S. gering.	bewölkt.
31. „	29,37 „	—0°,5 „	S. W. stark.	Schnee.
1. Jan.	29,59 „	+1° „	N. W. gering.	heiter.
2. „	29,96 „	—2°,5 „	S. W. mittelmäss.	bedeckt.
3. „	29,79 „	+2° „	N. W. „	Regen.
4. „	29,72 „	+3°,5 „	N. W. „	bedeckt.
5. „	29,53 „	+3° „	W. gering.	„

Anmerkung. Nachdem am 2. Januar Morgens 6° R. beobachtet worden, hat das Thauwetter an den folgenden Tagen die Schlittenbahn vollständig zerstört.

Angekommene Fremde.

Den 7. Januar 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Kayser von Berlin; HH. Kaufleute Schwalkowsky nebst Gemahlin und Marcus von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Krüdener aus Livland; Hr. Pastor Gläser nebst Gemahlin aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Pastor Schultz von Kreutzburg; Hr. Kaufmann Wälter von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Selwitz aus Kurland.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Salkin von Kreutzburg.

Hotel garni. Hr. v. Neander, Hr. Baron Heyking aus Kurland; Hr. Brauer Egstler von Dresden; Hr. Beamter Tomaszewsky, HH. Kaufleute Peskorsky und Rubinstein von Mitau; Hr. Ingenieur Bayer von Moskau; Hr. Techniker Fernau von Dünaburh; Hr. Pastor Kröger von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron v. Buostdorff von Berlin; Hr. Eisenbahn-Director Mylius von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Agurzowsky und Affonasjew von Ostrow; HH. Kaufleute Gessaro u. Rio Luigi von Warschau; Hr. Revisor Baldus von Wenden; Hr. Arrendator Ruschmann aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Amende von Pernau; Hr. Staatsrath Welk nebst Familie von Wilna; Hr. Lieut. J. v. Helmersen aus Livland; HH. Kaufleute Garlin und Morawsky von St. Petersburg; Hr. Baron H. v. d. Brincken aus Kurland.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Adolph Roßbandt, Otto Leberecht Ernst, Anna Giesler, August Wilhelm Daniel Hausmann, Carl Ludwig Bernhard Lapping, Casimir Prankewitsch, Johann Christoph Günther, Carl Alexander Bahr, Johann Gottlieb Schlink, Ferdinand Fau, Awdotja Afonasja Matuschinka, Theodor Friedrich Loebel, Carl Siegfried, Johann Petsch, Fedosia Iwanowa Tichanowa, Benzel Mowschowitz Gerschuni, Iwan Jacowlew, George Wilhelm Barkowsky, Samuel Rickmann, Juliana Friederike Michelsohn, Friedrich Adam Ernst Stübing, Alexandra Semenowa Prokofjewa, Johann Christian Robert Narwiolowitsch,

nach anderen Gouvernements.

Redacteur **A. Klingenberg.**

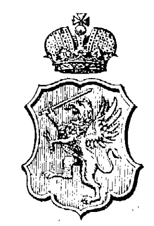
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 7. Января.

№ 3. **Freitag, den 7. Januar.** **1866.**

Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Erfüllung des desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß der Herr und Kaiser gemäß dem Beschluß des Comités der Herren Minister Allerhöchst zu befehlen geruht habe: daß hinsichtlich **der Befreiung der Gemeindeämter bekleidenden Personen von der Rekrutenpflicht,** dieselben Regeln, welche bei den drei letzten Hebungen angenommen waren, auch bei der bevorstehenden Rekrutenhebung Geltung haben sollen.
Nr. 28.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät der Herr **Dmitry von Dittmar** auf das im Pernauschen Kreise und Michaelisschen Kirchspiele belegene **Gut Kaima** um eine Dahrlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. December 1865. Nr. 3821. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen, kraft dieses Proclams Alle und Jede welche an das zufolge des am 3. August d. J. sub Nr. 75 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 23. Juni d. J. sub Nr. 2679 den gegenwärtigen Supplicanten, nämlich der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und dem Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthume adjudicirte und zugeschriebene, im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Inzeem mit Kruednershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Inzeem mit Kruednershof aus seinem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypotheken-Verbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf diesem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification des derzeit als Besitz- und resp. Schulddocument extradirten, jedoch nach Anzeige der Supplicanten abhanden gekommenen Krepostexemplars des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Erbinteressenten, nämlich dem Herrn Estländischen Civil-Gouverneuren und Ritter, Gotthard Wilhelm Baron Budberg, dem Herrn General-Majoren und Ritter Carl Baron Budberg, dem Herrn dimittirten Obristen und Ritter Theodor Otto Baron Budberg, den unmündigen Kindern des derzeit bereits verstorbenen Obristlieutenants und Ritters Leonhard Baron Budberg, der Frau Margaretha von Lilienfeld geb. Baronesse von Budberg und der Baronesse Sophie von Budberg, als Verpfändern und eventuellen Verkäufern, und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack, als Pfandnehmern und eventuellen Käufern, über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, oder aber wider die nachgesuchte Mortification und Deletion des laut solchen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts der dreien obgedachten Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesenen, am 20. September 1823 specialiter ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigten Pfandschillingsrestes von 6000 Rbl. S. und des darüber etwa vorhandenen Documents formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Pfandbriefsforderung und der sonstigen auf beregtes Gut speciell ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich des Gutes Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867, — rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion des extradirten Krepostexemplars des oberwähnten, am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts und des obgedachten, den drei Gebrüdern Baronen von Budberg zuständig gewesenen am 20. September 1823 ingrossirten Kaufschillingsrestes von 6000 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen erkannt, der obgedachte, den drei Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesene, am 20. September 1823 auf das Gut Inzeem mit Kruednershof ingrossirte Pfand- und eventuelle Kaufschillingsrest von 6000 Rbl. S. für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, desgleichen das derzeit als Schuld- und Besitz-Document extradirte Krepostexemplar des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Erbinteressenten und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten auch gleichzeitig ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und an Stelle desselben ein neues Krepostexemplar mit Bemerkung der vorgedachten Deletion von 6000 Rbl. S. und Bemerkung des an die Jenny von Budberg geb. von Vegesack aus beregtem Contracte per cessionem übergegangenen, ursprünglich der Baronesse Sophie von Budberg zuständigen, am 20. September 1823 ingrossirten, annoch bestehenden Pfandschillingsrestes von 6637½ Rbl. S. als Forderungsdocument ausgereicht, endlich auch das zu dem Gute Inzeem mit Kruednershof gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien Inventarium sich ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die rechtmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Inzeem mit Kruedenershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst